

Drucks.Nr. : 108 (366)

Datum : 16.10.2017

Vorlegende Abteilung: Steuern & Abgaben

Sachbearbeiter : Frau Gerkis

## Vorlage für die Gemeindevertretung

---

### Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2018

### Erläuterungen:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde eine Hebesatzsatzung erlassen. In dieser Satzung wurden folgende Hebesätze festgelegt:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	390 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	390 v.H.
Gewerbsteuer	355 v.H.

Diese Hebesatzsatzung ist nur für das Haushaltsjahr 2017 gültig, daher ist es notwendig eine Satzung für das Haushaltsjahr 2018 zu beschließen.

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2018 analog den Hebesätzen des Haushaltsjahres 2017 festzusetzen.

*Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.*

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. wird mit folgenden Hebesätzen beschlossen:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	390 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	390 v.H.
Gewerbsteuer	355 v.H.

Die Hebesatzsatzung ist für das Haushaltsjahr 2018 gültig.



**Vermerke:**

Höchst i. Odw., den

Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.

Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.

Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

---

Schriftführer

**An die zuständige Abteilung (Sachbearbeiter/in) mit Akten zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung:**

Datum: \_\_\_\_\_

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer**

**- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i.Odw. am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.

2. für die Gewerbesteuer 355 v.H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister

